

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 06.09.2022

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Frau Joachim
Telefon: 545 - 2205

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00403/2022

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Handreichung zur Finanzierung der Kindertagespflege und Qualitätsstandards der Landeshauptstadt Schwerin zur Ausgestaltung der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Handreichung zur Finanzierung der Kindertagespflege und die Qualitätsstandards der Landeshauptstadt Schwerin zur Ausgestaltung der Kindertagespflege.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

1. Handreichung

Der Jugendhilfeausschuss hat am 01.12.2021 (DS 00281/2021) die Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistungen beschlossen. Diese Handreichung war die Grundlage, um in transparenter, objektiver und ausdifferenzierter Form die finanziellen Ansprüche der Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII festlegen zu können. Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Tagespflegesätze auf o.g. Grundlage für das Jahr 2022 (DS 00281/2021) durch den Jugendhilfeausschuss bestand der Wunsch der Mitglieder des Ausschusses auf mehr Informationen zu Inhalten der Handreichung bzw. zur Kindertagespflege im Allgemeinen. Auf der Grundlage eines Beschlusses der AG Kita bildete sich der Arbeitskreis Kindertagespflege. Dieser tauschte sich letztmalig am 22.12.2021 (siehe Anlage 1 Protokoll des Arbeitskreises Kindertagespflege vom 22.12.2021) u.a. auch zur Handreichung aus und sah folgende Anpassungsbedarfe:

- Sachkosten
- Fortbildung
- Anerkennung der Förderleistung

Die Verwaltung wurde gebeten, die Handreichung zu überarbeiten und diese Überarbeitung dem Arbeitskreis erneut vorzulegen. Im Ergebnis wurden folgende Ergänzungen in die Handreichung aufgenommen:

1. Sachkosten

Entgegen der z.Z. gültigen Handreichung werden die Kosten für **Miete, Strom, Heizung** bei Preissenkungen nicht verändert. Hiermit soll eine Schlechterstellung mit Blick auf die Vorjahreswerte verhindert werden. Bei der Vorlage der **Führungszeugnisse** wurde der Zeitraum zur Vorlage dieser von fünf auf drei Jahre geändert. Die sich dadurch veränderten Kosten sind Bestandteil der Sachkosten.

Neu aufgenommen wurde im Bereich der **Versicherungen** die dringende Empfehlung des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung.

2. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Mit der Neuberechnung der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen wurden seitens der Landeshauptstadt Schwerin ab 2015 die tariflichen Regelungen des TVöD herangezogen. Aufgrund der seinerzeitigen Sachlage diente die Entgeltgruppe S 3 Stufe 1 als Berechnungsgrundlage.

Kindertagespflegepersonen sind für den Wert ihrer Leistung entsprechend zu vergüten. Die Leistungshöhe spiegelt den Aufgabenbereich der Kindertagespflegepersonen wieder. Die Höhe des Anerkennungsbetrages bildet den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die notwendige und übliche Qualifikation der Kindertagespflegepersonen ab.

Nach § 23 Abs. 3 SGB VIII sind die Personen für die Kindertagespflege geeignet, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Kindertagespflegepersonen, die nicht zu den Bestimmungen nach § 2 KiföG M-V zählen, gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege verfügen.

Gemäß § 19 KiföG M-V sollen Kindertagespflegepersonen, seit dem 01.01.2020 eine Mindestqualifizierung, nach dem vom Deutschen Jugendinstitut e. V. entwickeltem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), vorweisen.

Es stellt mit seinen nun 300 Unterrichtseinheiten (UE), die sich in 160 UE „tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung“ und in 140 UE „tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung“ aufteilen, eine bedeutende Weiterentwicklung des Curriculums (DJI-Curriculum) zur Fortbildung von Kindertagespflegepersonen dar.

Es lässt sich feststellen, dass sich die Kindertagespflege qualitativ deutlich weiterentwickelt hat. Mit Hilfe von finanziellen Unterstützungen hat eine Vielzahl von Kindertagespflegepersonen, wie oben beschrieben auf die Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch für die Kindertagespflege eine darauf aufbauende Qualifizierungsmaßnahme mit 140 Stunden abgeschlossen. Zudem hat die Stadt eigens für die Kindertagespflege eine Stelle für die Fachberatung installiert und besetzt. Es werden regelmäßige Arbeitskreise und Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die sehr rege besucht werden. Dort erfolgen intensive Austauschmöglichkeiten zu pädagogischen Standards, aber auch die professionelle Haltung wird dort intensiv in den Blick genommen. Die Erarbeitung der Qualitätsstandards zur Ausgestaltung der Kindertagespflege sichern zudem weitere fachliche Strukturen, welche den Kindertagespflegepersonen und Familien Orientierung und Stabilität bieten.

All diese Maßnahmen tragen zu Qualitätssteigerungen in der Kindertagespflege bei, sodass es gerechtfertigt erscheint, bei der **Berechnung der Anerkennung der Förderleistung anstelle der Stufe 1 der Entgeltgruppe S 3 ab 2023 die Stufe 2 anzusetzen**. Die Höherstufung führt zu Mehraufwendungen, so dass die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses mit Blick auf die Budgethoheit der Stadtvertretung nur unter Vorbehalt der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2023/2024 stehen kann.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urt. v. 25.01.2018 – 5 C 18/16) ist anzumerken, dass Kindertagespflegepersonen im Vergleich zum tätigen Fachpersonal in Kindertageseinrichtungen regelmäßig nicht über eine abgeschlossene (staatlich geregelte) Ausbildung als Erzieher / in bzw. Kinderpfleger / in verfügen.

Die Heranziehung der tariflichen Entgeltgruppe S4 / Stufe 1 des TVöD (Staatlich geprüfter Kinderpfleger / Staatlich geprüfte Kinderpflegerin) wäre daher nicht sachgerecht. Die Entgeltgruppe S4 umfasst die Tätigkeit des Staatlich geprüften Kinderpflegers / der Staatlich geprüften Kinderpflegerin mit einer schwierigen Tätigkeit. Nach den einschlägigen Protokollerklärungen des TVöD werden als schwierige fachliche Tätigkeiten die Tätigkeiten in Einrichtungen für Behinderte und in psychiatrischen Kliniken, eine allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten, Tätigkeiten in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten, Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten, Tätigkeiten in geschlossenen Einrichtungen angesehen. Diese Tätigkeitsmerkmale liegen bei den Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin nicht vor, sodass die Heranziehung der Entgeltgruppe S 4 / Stufe 1 für die Ermittlung der Anerkennung der Förderleistung nicht angezeigt ist.

Ein weiteres Differenzierungskriterium sind die unterschiedlichen Gruppengrößen in Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen. Eine Kindertagespflegeperson darf entsprechend § 43 Abs. 2 SGB VIII höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen. In Kindertageseinrichtungen ist der Betreuungsschlüssel höher (vgl. 1 LB 69/18 OVG v. 03.12.2019, a. a. O.).

2.1 Berechnung

Die Anerkennung der Förderleistung ist eine Zahlung für die Alltagssituation in der Kindertagespflege vor Ort in Abgrenzung eines Gehaltes einer Kindertagespflegeperson aus TVöD SuE für eine Beschäftigung mit **39,0 Wochenstunden**.

Bei der Anerkennung der Förderleistung für die Kindertagespflege orientiert sich die Landeshauptstadt Schwerin trotz der häufig fehlenden pädagogischen Berufsausbildung an einer Beschäftigung nach dem TVöD.

Hierbei wird der Bruttobetrag herangezogen. Zusätzlich zur Anerkennung der Förderleistung erfolgt die hälftige Erstattung sonstiger Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII sowie die Weiterleitung ehemaliger Landesmittel durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Seit dem 01.01.2020 sind die zuvor geflossenen Landesmittel (ehemals § 18 KiföG M-V) in den Platzkosten enthalten und werden als Bonus mit ausgezahlt.

All diese Parameter zugrunde legend ergibt sich folgende Berechnung:

Das Entgelt einer Eingruppierung nach TVöD SuE S 3 bezieht sich auf eine Beschäftigung von **39,0 Wochenstunden** und die Betreuung von 6 Kindern.

Berechnungsformel:

Bruttoentgeltentgelt TVöD SuE: 7,8 Stunden (7,8 Stunden pro Tag bei einer Beschäftigung von 39,0 Wochenstunden): 6 betreute Kinder = Stundensatz nach TVöD SuE pro betreutem Kind

Je nach Betreuungsumfang (ganztags, teilzeit oder halbtags) wird dieser Stundensatz nach TVöD SuE mit der täglichen Betreuungszeit (ganztags 10 Stunden, teilzeit 6 Stunden, halbtags 4 Stunden) multipliziert.

Weitere neue Punkte in der Handreichung sind:

3. Weitergewährung bei Ausfallzeiten und Vertretung

Die Kindertagespflegepersonen erhalten angelehnt an den TvöD für bis zu 30 Urlaubstage pro Jahr die laufenden Geldleistungen. Der Urlaub ist dem Fachdienst Bildung und Sport bis zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen.

4. Anschubfinanzierung zur Ausstattung der Kindertagespflegeeinrichtung

Zur Ausstattung der Kindertageseinrichtung können Kindertagespflegepersonen nach erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln einmalig Zuwendungen in Höhe von 500,00 € bei der Landeshauptstadt Schwerin beantragen.

5. Finanzielle Unterstützung zur tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung

Die Kindertagespflegepersonen können eine finanzielle Unterstützung zur Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch für die Kindertagespflege und vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln beantragen. Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt hierfür einen Zuschuss in Höhe von 500,00 €.

Punkt 4. und 5. liegt die Erwägung zugrunde, dass die Kindertagespflegepersonen erheblich in finanzielle Vorleistung gehen müssen, um eine Kindertagespflegestelle zu eröffnen. Das betrifft den Erwerb der Grundqualifikation und der sächlichen Ausstattung der Kindertagespflegestelle. Die hierfür zuvor eingesetzten Finanzmittel aus der sog. „Herdprämie“ sind weggefallen, der Unterstützungsbedarf jedoch nicht. Die Mittel sollen die „Nachwuchsgewinnung“ in der Kindertagespflege begünstigen, ohne die Kindertagespflege im Vergleich zur – aus fachlicher Sicht vorrangigen - institutionalisierten Betreuungsform der Kita zu erhöhen. Die Mittel sollen haushalterisch jährlich auf insgesamt 5.000 € begrenzt werden und stehen auch unter Vorbehalt des Haushaltsbeschlusses 2023/2024.

6. Fortbildung

Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt den Kindertagespflegepersonen jährlich bis zu 100,00 € für Fortbildungen. Die Kindertagespflegepersonen reichen hierfür bis zum 31.01. eines Jahres die entsprechenden Nachweise (Teilnahmebescheinigung und Rechnung) für das Vorjahr bei der Landeshauptstadt Schwerin ein und erhalten nach Anerkennung den entsprechenden Fortbildungszuschuss.

Die Teilnahme an gemeinsamen Abendveranstaltungen mit der Landeshauptstadt Schwerin (z. B. Jour Fixe Veranstaltungen) werden als Fortbildungsstunden anerkennt.

Die Mittel für die Fortbildung sollen einen fachlichen Anreiz für die in eigener Verantwortung zu absolvierenden Fortbildungen bieten, die teilweise über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen. Neben der fachlichen Notwendigkeit von Fortbildungen soll die Teilnahme honoriert werden, jedoch nur auf Antrag bei konkretem Nachweis.

7. Anpassungsrhythmus

Der Jugendhilfeausschuss setzt die Entgelte prospektiv für zwei Folgejahre fest.

Seit 2015 setzt der JHA die Entgelte jährlich fest. Dies stellt einen erheblichen Arbeitsaufwand dar, so dass der Zeitraum auf zwei Jahre festgesetzt werden soll, und zwar

mit Entgelten für das 1. und für das 2. Jahr.

2. Qualitätsstandards zur Ausgestaltung der Kindertagespflege

Die vorgelegten Standards untersetzen die Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Schwerin auf der Grundlage der §§ 23 und 43 SGB VIII in Verbindung mit § 18 KiföG M-V sowie der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin.

Das bisher bestehende Verfahren zur Erlaubniserteilung für den Betrieb einer Kindertagespflegestelle gemäß § 43 SGB VIII soll durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses konkretisiert, vereinheitlicht und transparenter gestaltet werden. Im Jour Fixe mit den Kindertagespflegepersonen wurden diese Qualitätsstandart besprochen.

2. Notwendigkeit

1. In Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zur Festsetzung der Entgelte für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen für das Jahr 2022 wurde die Handreichung überarbeitet.

2. Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes bei der Pflegeerlaubniserteilung und transparentes Handeln der Verwaltung

3. Alternativen

Alternativ wäre die Festsetzung nach alter Handreichung möglich

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Die Handreichung und die Qualitätsstandards geben einen verlässlichen finanziellen und inhaltlichen Rahmen für die selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin.

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Im vorgenannten Produkt 36102 des TH 05 werden ab 2023 jährliche Mehraufwendungen in

Höhe von ca. 133.00,00 € erwartet und sind bei den Haushaltsplanungen 2023/2024 berücksichtigt.

Da sich das Land an den Kosten der Kindertagesbetreuung mit einem Anteil von 54,5 % beteiligt, stehen Einzahlungen von 54,5 % zu erwarten.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 Protokoll des Arbeitskreises Kindertagespflege vom 22.12.2021

Anlage 2 Handreichung zur Finanzierung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Schwerin

Anlage 3 Qualitätsstandards der Landeshauptstadt Schwerin zur Ausgestaltung der Kindertagespflege

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister